

Moers, 25.11.2019

Liebe beschäftigte Mitarbeiter und Bewohner der CWWN,
sehr geehrte Angehörige und Betreuer,

die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beschäftigt Sie und uns derzeit sehr!

Nachdem Sie als gesetzlich bestellte Betreuer während der verschiedenen Veranstaltungen in unseren Wohneinrichtungen alle Verträge und weiteren Unterlagen unterschrieben haben und wir diese anschließend an die zuständigen Grundsicherungsämter weitergeleitet haben, gibt es jetzt erwartungsgemäß viele Nachfragen durch die Sachbearbeiter der verschiedenen Ämter. Frau Seidel sowie die Sekretariate der Wohneinrichtungen stehen diesbezüglich sowohl mit Ihnen als auch mit den Mitarbeitern der Grundsicherungsämter in einem ständigen Kontakt.

Ganz wichtig ist, dass Sie die Anfragen der Ämter und Aufforderungen nach Einreichung zusätzlicher Unterlagen beantworten bzw. sich mit uns schnellstmöglich in Verbindung setzen. Nur dadurch kann es gelingen, dass möglichst viele Anträge bis Ende 2019 bearbeitet werden. Allerdings kommt es auch zu manchen Missverständnissen und Irrläufern. So gab es bei einigen Grundsicherungsämtern Aufforderungen an gesetzlich bestellte Betreuer nun endlich den Grundsicherungsantrag zu stellen, obwohl dieser bereits vorlag. Auch hier gilt: Nehmen Sie kurzfristig Kontakt zu uns auf, damit wir gemeinsam die Situation klären können.

Mittagessen in der WfbM:

Inzwischen sind endlich entsprechende Entscheidungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin getroffen und schriftlich mitgeteilt worden. Darauf haben wir seit August gewartet!

Damit ist klar, dass alle beschäftigten Mitarbeiter im Arbeitsbereich der Werkstätten (nicht Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) ab 01.01.2020 grundsätzlich das Mittagessen selber bezahlen müssen. Allerdings kann hierfür beim zuständigen Grundsicherungsamt ein Antrag auf Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Werkstatt gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Werkstatt und dem beschäftigten Mitarbeiter / gesetzlich bestellten Betreuer gibt, also eine Anmeldung zum Mittagessen.

Nach Abstimmung mit dem Werkstatttrat und der Angehörigenvertretung überreichen wir Ihnen anliegend diesen Vertrag in zweifacher Ausfertigung. Festgesetzt wurden vom Ministerium pauschale monatliche Beträge für den Mehrbedarf. Bei der Höhe des Betrages wird unterschieden, ob ein beschäftigter Mitarbeiter in Vollzeit arbeitet und damit an fünf Tagen in der Woche am Mittagessen teilnimmt oder ob er aufgrund von Teilzeit z. B. nur an drei Tagen in der Woche in der Werkstatt ist. Das Ministerium hat in die Pauschale bereits alle Urlaubs- und Feiertage sowie durchschnittliche Abwesenheit z. B. wegen Erkrankung eingerechnet. Zu einer Kürzung des Mehrbedarfes und damit zu einer Kürzung der Gebühr für das Mittagessen wird es zukünftig nur kommen, wenn eine absehbare Abwesenheit von mindestens zweiwöchiger ununterbrochener Dauer im Voraus angezeigt wurde, z. B. wegen einer geplanten Reha- oder Kurmaßnahme oder geplanten Operationen.

Die CWN werden zukünftig die Gebühr für das Mittagessen bei vorhandener vertraglicher Anmeldung direkt mit dem Werkstattentgelt verrechnen und damit vom Entgelt abziehen. Dieses Verfahren haben wir mit dem Werkstatttrat sowie der Angehörigenvertretung abgestimmt. Sie als beschäftigter Mitarbeiter / gesetzlich bestellter Betreuer müssen somit nicht monatlich eine vorher von uns erstellte Rechnung bezahlen. Der bürokratische Aufwand für Sie und uns ist damit recht gering.

Wenn Sie grundsicherungsberechtigt sind und einen entsprechenden Antrag gestellt haben, werden Sie dann den Betrag in gleicher Höhe monatlich vom Grundsicherungsamt auf ein von Ihnen angegebenes Konto erhalten. Sobald Sie uns eine Ausfertigung der Vereinbarung zum Mittagessen unterschrieben zurückgeschickt haben, übersenden wir Ihnen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Grundsicherungsamt sowie grundsätzliche Informationen, wo und wie Sie einen Antrag auf Grundsicherung stellen können, wenn Sie dies bisher noch nicht gemacht haben.

Wir müssen Sie jedoch darauf hinweisen, dass wir bei einer späteren Abmeldung vom Mittagessen den Ämtern gegenüber zur Auskunft verpflichtet sind. Sie selber müssen natürlich bei einer solchen Abmeldung diese Veränderung von sich aus dem Grundsicherungsamt mitteilen.

Wichtig:

Nur wer die Vereinbarung zum Mittagessen unterschrieben an uns zurückgegeben hat, kann ab Januar 2020 am Mittagessen in der Werkstatt teilnehmen.

Wenn Sie also ab dem 01.01.2020 am Mittagessen der WfbM teilnehmen möchten, geben Sie uns bitte bis spätestens 14.12.2019 ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages zurück.

Anschließend erhalten Sie für die beschäftigten Mitarbeiter, die nicht in den CWWN Wohneinrichtungen leben, von uns eine Bescheinigung zur Teilnahme am Mittagessen, mit der Sie beim Grundsicherungsamt den Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM beantragen können.

Für die Bewohner der CWWN-Wohneinrichtungen muss dieser Antrag jedoch nicht noch einmal gestellt werden, dies ist bereits im Zusammenhang mit dem Kurzantrag und der Übersendung der weiteren Unterlagen an das zuständige Grundsicherungsamt geschehen. Allerdings müssen Sie auch für die Bewohner die Vereinbarung zum Mittagessen unterschrieben bis spätestens 14.12.19 an uns zurückgeben.

Falls Sie Fragen in Zusammenhang mit der Gebühr sowie dem Mehrbedarf für das Mittagessen in der Werkstatt haben, können Sie sich gerne an unsere BTHG-Beauftragte Frau Seidel wenden, die Sie über die E-Mail bthg@cwwwn.de erreichen. Sie können jedoch auch in der Wohneinrichtung oder Werkstatt eine Telefonnummer angeben, auf der Sie Frau Seidel dann zurückrufen wird. Daneben stehen Ihnen natürlich wie üblich auch die Sozialen Dienste der Werkstätten gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

W. Teschner
Geschäftsführung

A. Lattenkamp
Geschäftsführung